

Entscheid

**Nr. 206 168 vom 28. Juni 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwältin J. HEINEN
Kaperberg 50
4700 EUPEN**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt türkischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 29. Juli 2016 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 5. Juli 2016 zur Erklärung der Unzulässigkeit eines Antrags auf Aufenthaltzulassung, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 15. Februar 2018 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 2. März 2018.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 27. April 2018, in dem die Sitzung am 31. Mai 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwältin J. HEINEN, für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin V. RENSON, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und C. PIRONT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 5. Juli 2017 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit eines Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung (Anlage 15^{quater}). Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 25. Juli 2017 zur Kenntnis gebracht wurde und lautet wie folgt:

„(...) Aufgrund von Artikel 12bis, §4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern Artikel 26/1 §2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ist der Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, der am 24. Februar 2016,2 in Anwendung der Artikel 10 und 12bis § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern von:

(...) Staatsangehörigkeit: Türkei (...)

eingereicht worden ist, aus folgenden Gründen unzulässig: Die geltend gemachten Sachverhalte stellen keine außergewöhnlichen Umstände dar, so wie sie in Artikel 12bis § 1 Nr. 3 vorgesehen sind; in diesem Artikel ist deutlich festgelegt, dass ein Ausländer sich in außergewöhnlichen Umständen befinden muss, die ihn daran hindern, in sein Land zurückzukehren, um das aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erforderliche Visum beim zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter zu beantragen.

In der Erwägung, dass die Betreffende in ihren vorherigen Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis (vom 21. August 2013 und 24. Juni 2014) folgende Sachverhalte bereits geltend gemacht hat: die Tatsache, in Deutschland aufgewachsen zu sein und keine Verbindungen mehr zur Türkei zu haben (weder Familienmitglieder noch Bekannte), die Anwesenheit ihres Ehepartners und ihrer Kinder auf dem belgischen Staatsgebiet; dass diese Sachverhalte überprüft und im Beschluss vom 26. Februar 2014 (der ihr am 7. März notifiziert worden ist) und im Beschluss vom 15. Juni 2015 (der ihr am 17. Juni 2015 notifiziert worden ist) für unzulässig erklärt worden sind; dass die Beurteilung sich nicht von der vorherigen unterscheiden würde und es nicht erforderlich ist, vorerwähnte Sachverhalte noch einmal zu überprüfen. Der außergewöhnliche Umstand ist nicht erwiesen.

Es wird bemerkt, dass sich die Familie am 19. Januar 2016 mit der Geburt eines vierten Jungen mit dem Namen K(...) um ein Mitglied erweitert hat. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Geburt und das Stillen eines Kindes an sich nicht daran hindern, die belgischen Rechtsvorschriften in Sachen Einreise ins Staatsgebiet einzuhalten und die erforderliche Erlaubnis bei den zuständigen diplomatischen Behörden einzuholen (Staatsrat; Entscheid Nr. 111444 vom 11. Oktober 2002). Hierbei ist zu betonen, dass die Tatsache, verheiratet und Elternteil von Kindern zu sein, denen der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, ipso facto keinerlei Aufenthaltsrecht eröffnet. Es ist angebracht, hinzuzufügen, dass "... der Rat für Ausländerstreitsachen nach dem Staatsrat daran erinnert, dass das in Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von den Vertragsstaaten innerhalb der in Absatz 2 desselben Artikels festgelegten Grenzen ausdrücklich bestimmt werden kann. Da das Gesetz vom 15. Dezember 1980 ein Polizeigesetz ist, das dem Ziel dieses Absatzes entspricht, stellt die Anwendung dieses Gesetzes an sich folglich keinen Verstoß gegen Artikel 8 der vorerwähnten Konvention dar. Diese Bestimmung erlaubt es den Staaten, die die Konvention unterzeichnet und gebilligt haben, insbesondere die Zuerkennung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens polizeilichen Formalitäten zu unterwerfen. Dieser Grundsatz besteht nämlich darin, dass die Staaten das Recht behalten, die Einreise, den Aufenthalt und das Entfernen von Nicht-Inländern zu kontrollieren und dass sie so dazu ermächtigt sind, zu diesem Zweck Bedingungen festzulegen. Artikel 8 der Konvention steht also nicht im Widerspruch zu der von den Staaten vorgenommenen Festlegung der Bedingungen für die Einreise von Ausländern in ihr Staatsgebiet" (Rat für Ausländerstreitsachen - Entscheid Nr. 10.402 vom 23. April 2008). In Bezug auf die an den Erhalt eines Visums gebundene Wartefrist ist darauf hinzuweisen, dass diese Wartefrist für jeden Visumantragsteller eine unvermeidliche Phase im Verfahren für die Beantragung eines Aufenthalts darstellt. Diese Frist darf per Definition nicht als außergewöhnlicher Umstand bezeichnet werden, der die Einreichung eines Antrags verhindert, da sie 100 Prozent der Antragsteller betrifft. Dem ist hinzuzufügen, dass in Artikel 12bis §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Folgendes vorgesehen ist: "Der Beschluss über den Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung wird

möglichst schnell und spätestens sechs Monate ab dem Datum der Einreichung des in Absatz 2 erwähnten Antrags gefasst und notifiziert. (...)" Es handelt sich nicht um einen außergewöhnlichen Umstand.

Die Betreffende macht als außergewöhnlichen Umstand den Schulbesuch ihrer Kinder (im Alter von 4 Jahren, 2 Jahren, 18 Monaten und 5 Monaten) geltend. In Belgien beginnt die Schulpflicht aber erst im Alter von 6 Jahren. Daher stellt der Schulbesuch von Kindern, die noch nicht der Schulpflicht unterworfen sind, keinen außergewöhnlichen Umstand dar (Entscheid Nr. 116.916 des Staatsrates vom 11. März 2003).

Des Weiteren behauptet die Betreffende, dass sie die türkische Sprache nicht beherrscht und ihre gesamte Familie in Deutschland oder Belgien lebt. Sie bringt jedoch keinen Sachverhalt vor, der ihre Anführungen stützt. Es obliegt aber der Antragstellerin, ihre Argumentation zu untermauern (Staatsrat, Nr. 97.866 vom 13. Juli 2001).

Die von der Betreffenden geltend gemachten und an den Inhalt des Antrags gebundenen anderen Sachverhalte sind nicht Gegenstand einer Überprüfung in Bezug auf die Zulässigkeit, sie können aber der für den Wohnort im Ausland zuständigen diplomatischen Vertretung vorgelegt werden oder im Rahmen eines Antrags auf rechtmäßigen Aufenthalt beigebracht werden.

Zusammenfassend bringt die Betreffende kein beweiskräftiges Argument vor, dass es ihr unmöglich ist, den Antrag in ihrem Herkunftsland bei unserer diplomatischen Vertretung einzureichen. Der Antrag ist demzufolge unzulässig.

Dieser Beschluss wird gefasst unbeschadet der Möglichkeit für das Ausländeramt, die anderen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen vorzunehmen, die bei einer eventuellen Einreichung eines neuen Antrags für erforderlich erachtet werden. (...)"

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 12bis § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

3.2.1 Gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes wurde den Parteien der Grund mitgeteilt, auf den die diensttuende Präsidentin sich stützt, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren angenommen werden kann. Im vorliegenden Fall wird Folgendes angegeben:

„Der angefochtene Beschluss betrifft einen Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit eines Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung (Anlage 15quater).

In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 12bis § 7 des Ausländergesetzes i.V.m. Artikel 8 der EMRK. Sie behauptet, dass im vorliegenden Fall der Beauftragte keinesfalls das Wohl der betroffenen Kinder gebührend berücksichtigt hat. Sie betont, dass der Beauftragte das besonders junge Alter der Kinder und die gravierenden Auswirkungen, die eine Trennung von Mutter oder Vater für diese Kinder hätte, nicht berücksichtigt hat. Sie weist darauf hin, dass es allgemein bekannt ist, dass Kinder in solch jungen Alter - in diesem Fall ist das jüngste der Kinder im Zeitpunkt der Nichtigkeitsklage erst 6 Monate und das älteste 4 Jahre alt – sich noch in einer Phase befinden, in der sie eine Bindung zu einer Bezugsperson aufbauen müssen und diese Bindung zu der Person aufgebaut wird, die sie täglich sehen und die sich täglich um sie kümmert, dass eine Trennung von einem der beiden Elternteile für eine Dauer von mehreren Monaten bis hin zu 1 Jahr jedoch aufgrund des noch sehr jungen Alters der Kinder zu einer vollkommenen Entfremdung führen würde, sodass die Kinder ihre Mutter bzw. ihren Vater nicht mehr wiedererkennen würden und als

fremde Person empfinden würde. Die antragstellende Partei führt in diesem Zusammenhang an, dass aufgrund des jungen Alters der Kinder es sicherlich auch nicht ausreicht, wenn die Kontakte mit einem Elternteil ausschließlich per Telefon oder über Internet stattfinden, da in einem so jungen Alter der physische Kontakt zum Aufbau der Bindung von größter Bedeutung ist, und dass die Kinder und insbesondere der jüngste Sohn im Alter von 6 Monaten folglich in diesem Fall nicht die Möglichkeit hätten eine normale Bindung und normales Vertrauensverhältnis zu beiden Eltern aufzubauen, was sicher nicht zum Wohle der Kinder ist.

Es muss festgestellt werden, dass aus der Verwaltungsakte und dem jetzigen Antrag erscheint, dass die antragstellende Partei zusammen mit ihrem Ehemann, der einen unbefristeten Aufenthaltstitel in Belgien besitzt, vier gemeinsamen minderjährigen Kinder hat, wobei das jüngste Kind geboren ist am 19. Januar 2016. Dies wird von der beklagte Partei auch in ihrem Schriftsatz mit Bemerkungen nicht bestritten. Die antragstellende Partei führte in ihrem Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung vom 19. Februar 2016 diese Kinder – wobei das jüngste damals kaum 1 Monat alt war – als außergewöhnliche Umstände an und behauptete, dass eine Beantragung des Aufenthaltsrechts in ihrem Herkunftsland zwangsläufig eine Trennung der Kinder von einem Elternteil mit sich bringen würde und dies für mehr als ein halbes Jahr. Es muss festgestellt werden, dass im angefochtenen Beschluss ganz bestimmt erkannt wird, dass die antragstellende Partei eine Familie auf dem Staatsgebiet hat, dass jedoch entschieden wird, dass „die Geburt und das Stillen eines Kindes an sich nicht daran hindern, die belgischen Rechtsvorschriften in Sachen Einreise ins Staatsgebiet einzuhalten und die erforderliche Erlaubnis bei den zuständigen diplomatischen Behörden einzuholen (Staatsrat, Entscheid Nr. 111444 vom 11. Oktober 2002)“. Der Beauftragte betont, „dass die Tatsache, verheiratet und Elternteil von Kindern zu sein, denen der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, ipso facto keinerlei Aufenthaltsrecht eröffnet“ und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „der Rat für Ausländerstreitsachen nach dem Staatsrat daran erinnert, dass das in Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von dem Vertragsstaaten innerhalb der in Absatz 2 desselben Artikels festgelegten Grenzen ausdrücklich bestimmt werden kann. Da das Gesetz vom 15. Dezember 1980 ein Polizeigesetz ist, das dem Ziel dieses Absatzes entspricht, stellt die Anwendung dieses Gesetzes an sich folglich keinen Verstoß gegen Artikel 8 der vorerwähnten Konvention dar. Diese Bestimmung erlaubt es den Staaten, die die Konvention unterzeichnet und gebilligt haben, insbesondere die Zuerkennung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens polizeilichen Formalitäten zu unterwerfen. Dieser Grundsatz besteht nämlich darin, dass die Staaten das Recht behalten, die Einreise, den Aufenthalt und das Entfernen von Nicht-Inländern zu kontrollieren und dass die so dazu ermächtigt sind, zu diesem Zweck Bedingungen festzulegen. Artikel 8 der Konvention steht also nicht im Widerspruch zu der von den Staaten vorgenommen Festlegung der Bedingungen für die Einreise von Ausländern in ihr Staatsgebiet“ (Rat für Ausländerstreitsachen - Entscheid Nr. 10.402 vom 23. April 2008).“ In Bezug auf die an den Erhalt eines Visums gebundene Wartefrist, weist der Beauftragte darauf hin, dass diese Wartefrist für jeden Visumantragsteller eine unvermeidliche Phase im Verfahren für die Beantragung eines Aufenthalts darstellt und diese Frist per Definition nicht als außergewöhnlicher Umstand bezeichnet werden darf, der die Einreichung eines Antrags verhindert, da sie 100 Prozent der Antragsteller betrifft. Der Beauftragte gibt noch an, dass im Artikel 12bis § 2 des Ausländergesetzes vorgeschrieben ist, dass der Beschluss über den Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung möglichst schnell und spätestens sechs Monate ab dem Datum der Einreichung des in Absatz 2 erwähnten Antrags gefasst und notifiziert wird.

Obwohl der Beauftragte die Kinder im angefochtenen Beschluss erwähnt hat, dabei auch die Geburt des jüngsten Kindes und das Stillen, und eine Beurteilung im Rahmen vom Artikel 8 der EMRK durchgeführt hat, macht die antragstellende Partei plausibel, dass aus dem angefochtenen Beschluss nicht erscheint, dass in gewissem Maße das Wohl der betroffenen minderjährigen Kinder angemessen oder gebührend berücksichtigt wurde. Der Beauftragte beschränkt sich denn hauptsächlich auf eine theoretische Beurteilung und weist auf allgemeine Rechtsprechung bezüglich Artikel 8 der EMRK hin, ohne jedoch konkrete Umstände, nämlich unter anderem das Alter der minderjährigen Kinder und die Maße von Abhängigkeit der Eltern, zu berücksichtigen. Ein Fehlen einer gebührenden Berücksichtigung im Sinne vom obengenannten Artikel 12bis § 7 i.V.m einem Fehlen einer angemessenen Interessenabwägung im Rahmen vom Artikel 8 der EMRK wird plausibel gemacht.

Wo die die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Bemerkungen behauptet, dass die antragstellende Partei in keinsten Weise nachweise, dass eine zeitweilige Trennung gravierende Folgen auf die Entwicklung ihrer Kinder hätte, muss der Rat feststellen, dass diese Erklärung kein Motiv des angefochtenen Beschlusses ist, aber eine a posteriori Begründung darstellt, die nicht in der Lage ist eine Unregelmäßigkeit beim Treffen des angefochtenen Beschlusses zu beheben. Die beklagte Partei

führt folglich an, dass es in diesem Fall um keine Einflussnahme handelt und dass man daher nicht zu einer Prüfung basierend auf dem zweiten Paragraph des Artikels schreiten muss. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass der Beauftragte dennoch in dem angefochtenen Beschluss eine Prüfung im Rahmen von Artikel 8 der EMRK durchgeführt hat, sodass es dem Rat zusteht die Gesetzmäßigkeit dieser Begründung zu überprüfen. Darüber hinaus enthält Artikel 12bis § 7 des Ausländergesetzes jedenfalls die Verpflichtung für den Beauftragten, im Rahmen der Antragsprüfung das Wohl des Kindes gebührend zu berücksichtigen. Wo die beklagte Partei noch behauptet, dass die antragstellende Partei kein unüberwindbares Hindernis anführt ihr Privat- und Familienleben anderswo als in Belgien fortzuführen, und dass die beklagte Partei keine positive Verpflichtung besaß der antragstellenden Partei den Verbleib in Belgien zu erlauben, weist der Rat darauf hin, dass dies erneut eine a posteriori Begründung darstellt. Außerdem weist der Rat erneut auf die allgemeine Verpflichtung vom vorgenannten Artikel 12bis § 7 und weist er darauf hin, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltszulassung vom 19. Februar 2016 deutlich angegeben hatte, dass sie vier kleine Kinder hat, wovon das Jüngste damals kaum 1 Monat (und abhängig vom Stillen), und dass eine Beantragung des Aufenthaltsrechts in ihrem Herkunftsland zwangsläufig eine Trennung der Kinder von einem Elternteil mit sich bringen würde und dies für mehr als ein halbes Jahr. Die beklagte Partei behauptet bezüglich des höheren Wohls der Kinder in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen weiterhin, dass die Kinder keine Parteien in dieser Sache sind und die antragstellende Partei kein persönliches Interesse an diesem Rechtsmittel hat. Nicht nur stellt der Rat fest, dass die Kinder keinen Gegenstand des angefochtenen Beschlusses darstellen, sondern auch muss festgestellt werden, dass die beklagte Partei hiermit vollständig vorbeigeht an der Tragweite des Artikels 8 der EMRK. Wenn Kinder betroffen sind, so wie in diesem Fall, dann verwendet der EGMR ja doch besondere Aufmerksamkeit auf die Umstände der betroffenen Kinder, nämlich unter anderem das Alter der minderjährigen Kinder und die Maße von Abhängigkeit der Eltern. Außerdem gehört es dem Rat im Rahmen seiner Prüfungsbefugnis, die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses zu prüfen: Es steht dem Rat also jedenfalls zu, zu prüfen, ob gegen Artikel 12bis § 7 des Ausländergesetzes verstoßen wurde. Wo die beklagte Partei anführt, dass in jedem Fall aus der administrativen Akte hervorgeht, dass der Beauftragte das höhere Wohl der Kinder berücksichtigt hat und festgestellt hat, dass die Kinder während der vorläufigen Abwesenheit der Mutter bei ihrem Vater bleiben können, muss darauf hingewiesen werden, dass diese interne Notiz mit „15.06.2015“ datiert ist - und außerdem nur im Rahmen von dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes abgefasst ist – sodass auf jeden Fall das jüngste Kind, geboren am 19. Januar 2016 und abhängig vom Stillen, in dieser Notiz nicht berücksichtigt wurde. Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden erscheint es deshalb, dass gegen Artikel 12bis § 7 des Ausländergesetzes, ebenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der EMRK, verstoßen wurde.

Der erste Grund erscheint in dem angegebenen Maße begründet, sodass auf den zweiten Grund nicht eingegangen werden muss.“

Durch das Einreichen eines Ersuchens um Anhörung gibt die beklagte Partei kund, dass sie nicht mit diesem in dem Beschluss genannten Grund einverstanden ist (es wird nämlich gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes davon ausgegangen, dass sie diesem Grund zustimmt, wenn sie nicht um Anhörung ersucht). In diesem Rahmen muss betont werden, dass das Ersuchen um Anhörung, um dennoch seine Ansicht kundzugeben, die einzige Funktion des Ersuchens um Anhörung ist (cf. Staatsrat 26. Juni 2013, Nr. 224.092; Gesetzesentwurf vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (II), Begründung, *Parl.Dok.* Kammer, 2010-2011, Nr. 53 0772/001, 25, 26) und dieses Ersuchen darf also nicht als zusätzlicher Schriftsatz angesehen werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht darauf abzielt, der beklagten Partei die Möglichkeit zu bieten, Unvollkommenheiten im Schriftsatz mit Anmerkungen, entweder diese, auf die in dem Beschluss gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes besonders hingewiesen wird, oder andere, dennoch richtig zu stellen. Auch die Darlegung zur Sitzung vermag dies nicht zu tun.

Am 2. März 2018 reicht die beklagte Partei ein Ersuchen um Anhörung ein. In der Sitzung vom 31. Mai 2018, in der sie ausdrücklich eingeladen wird, auf den in dem Beschluss vom 15. Februar 2018 genannten Grund zu reagieren, gibt sie an, dass sie auf einen Punkt zurückkommen möchte: Im Beschluss werde erklärt, dass im Schriftsatz mit Anmerkungen eine a posteriori Begründung erklärt wird, aber es handele sich um ein Motiv des angefochtenen Beschlusses. Erstens weise die antragstellende Partei nicht nach, dass eine zeitweilige Trennung gravierende Folgen auf die Entwicklung der Kinder hat. Zweitens habe die antragstellende Partei kein unüberwindbares Hindernis angeführt. Die beklagte Partei führt an, dass der Rat keine Opportunitätsanalyse durchführen dürfe,

dass dies eine Befugnis des Ausländeramts sei: Der Rat dürfe die Gesetzmäßigkeit dieser zwei Punkte nicht überprüfen. Die beklagte Partei verweist im Übrigen auf ihren Schriftsatz mit Anmerkungen. Die antragstellende Partei verweist auf die Schriftstücke, in den detailliert und ausführlich auf alles geantwortet worden sei.

3.2.2 Der Rat weist darauf hin, dass im Gegensatz zu dem, dass die beklagte Partei behauptet, im angefochtenen Beschluss gar nicht begründet wird, dass die antragstellende Partei nicht nachgewiesen habe, dass eine zeitweilige Trennung gravierende Folgen auf die Entwicklung ihrer Kinder hätte, und dass die antragstellende Partei kein unüberwindbares Hindernis angeführt habe. Die beklagte Partei kann mit ihrer Auseinandersetzung in der Sitzung vom 31. Mai 2018 also nicht plausibel machen, dass der Rat im Beschluss vom 15. Februar 2018 nicht zu Recht feststellen konnte, dass die betreffenden Darlegungen im Schriftsatz mit Anmerkungen *a posteriori* Begründungen darstellen. In dem Maße, dass die beklagte Partei anführt, der Rat habe eine Opportunitätsanalyse durchgeführt und die Gesetzmäßigkeit der zwei vorgenannten Punkte überprüft, weist der Rat darauf hin, dass er im Beschluss vom 15. Februar 2018 nur festgestellt hat, dass die Darlegungen der beklagten Partei im ihren Schriftsatz mit Anmerkungen bezüglich der zeitweiligen Trennung und des unüberwindbaren Hindernisses *a posteriori* Begründungen darstellen. Er hat somit keine Opportunitätsanalysen in diesem Rahmen durchgeführt. Mit ihrer Auseinandersetzung in der Sitzung kann die beklagte Partei die Feststellungen im Beschluss vom 15. Februar 2018 nicht beeinträchtigen.

Mit Verweis auf vorgenannten Beschluss vom 15. Februar 2018 und den Vorhergehenden muss festgestellt werden, dass gegen Artikel 12bis § 7 des Ausländergesetzes, ebenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der EMRK, verstoßen wurde.

3.3 Der erste Grund ist im angegeben Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigkeitklärung des angefochtenen Beschlusses. Die übrig angeführten Verstöße im Rahmen des ersten und des zweiten Grundes brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

4. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat einen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitklärung des angefochtenen Beschlusses führt. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, ist der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage gegenstandslos. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 5. Juli 2016 zur Erklärung der Unzulässigkeit eines Antrags auf Aufenthaltzulassung, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achtundzwanzigsten Juni zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE,
Frau H. CALIKOGLU,

diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,
beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE